

Dieses Schulgesetz braucht kein Schüler in Sachsen-Anhalt

Nun hat der Landtag auf seiner Novembersitzung beschlossen. Mit dem vierzehnten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden entscheidende Veränderungen des allgemeinbildenden Schulwesens in unserem Land eingeleitet.

Zur Erinnerung: Die Verhandlungsführer von CDU und SPD legten in der Koalitionsvereinbarung fest: „Sie (d.h. die Koalitionspartner J.S.) sind sich darin einig, die Gemeinschaftsschule auf freiwilliger Basis durch gesetzliche Festschreibung als gleichberechtigte Schulform und vollwertiges Angebot in der Schullandschaft Sachsen-Anhalts zu ermöglichen. Die Entscheidung für die Gemeinschaftsschule muss vor Ort getroffen werden. Schulträger und Gesamtkonferenz müssen jeweils zustimmen. Bestehende Regelungen zum Elternwunsch bleiben erhalten. Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung bereits bestehender Schulen und führen grundsätzlich die Klassenstufen 5 bis 12, unter Berücksichtigung der Kultusministerkonferenz-Vorgaben (KMK) zur Erlangung des Abiturs. Dort kann grundsätzlich jeder allgemein bildende Abschluss erworben werden. Auf eine äußere Fachleistungsdifferenzierung wird bei Einhaltung der Voraussetzungen für eine bundesweite Anerkennung der Abschlüsse weitgehend verzichtet.“

Als Gesetz ist nun Folgendes beschlossen worden (§5b Abs.4): „Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule. Führt die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe, umfasst die Qualifikationsphase grundsätzlich die Schuljahrgänge 11 und 12; davon kann mit Zustimmung der Landesregierung abgewichen werden. Wandelt sich eine Gesamtschule in integrativer Form in eine Gemeinschaftsschule um, darf sie die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe führen. Im Fall der Zusammenarbeit mit einer anderen Schule richtet sich die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich nach den für diese andere Schule geltenden Regelungen.“

Die Gemeinschaftsschule entsteht durch Umwandlung aus einer bestehenden Schule oder aus mehreren bestehenden Schulen. Unter bestimmten Bedingungen ist auch wieder die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform möglich. D.h. das Experiment kann auch beendet werden, allerdings nur mit Genehmigung der Schulbehörde, also letztlich des Kultusministeriums.

Gemeinschaftsschulen sollen das bestehende Schulangebot ergänzen. Sie können es aber auch ersetzen. So heißt es in §64 Abs. 2a: „Gemeinschaftsschulen ergänzen das Schulangebot [...]. Nach Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule muss eine weitere Sekundarschule nicht mehr vorgehalten werden. Nach Umwandlung eines Gymnasiums in eine Gemeinschaftsschule ist ein weiteres Gymnasium vorzuhalten, sofern nicht die Schulbehörde feststellt, dass die demografischen Bedingungen oder die Schulwege dies nicht erfordern. Eine Schülerin oder ein Schüler mit Wohnsitz im Schuleinzugsbereich dieser Schule kann alternativ ein Gymnasium besuchen.“

Die CDU hat damit dem SPD-geführten Kultusministerium alle Schlüssel in die Hand gegeben, Schritt für Schritt Sekundarschulen und auch Gymnasien in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Selbst die Frage, ob das Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren abgelegt wird, wird letztlich durch das Kultusministerium bestimmt. Der Kabinettsvorbehalt ist in meinen Augen ein reines Feigenblatt. Die bittere Wahrheit ist, dass das Parlament zukünftig jeglichen Einfluss auf diesen Prozess verloren hat. Die SPD wird diese Umwandlungen nicht auf einen Schlag durchführen. Sie hat Zeit, da sie sicher sein kann, dass die CDU in den nächsten Jahren keinen Wert auf das Kultusministerium legen wird. Die SPD hat jetzt alle Schlüssel in der Hand, die bisherigen allgemein bildenden Schulformen Schritt für Schritt umzugestalten, das Gymnasium zu schwächen und die Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe zu einer Einheitsschule für alle zu machen und zu bevorzugen. Es gibt dagegen keinen wirksamen Parlamentsvorbehalt mehr.

Das Gesetz hält eine weitere, von der Öffentlichkeit bisher weitgehend nicht bemerkte, Überraschung bereit. Die bisherige Möglichkeit für anerkannte freie Träger von Schulen, bei der Neugründung einer Schule eine, wenn auch abgesenkte, vorzeitige Finanzhilfe erhalten zu können, ist ersatzlos gestrichen worden. Es wird also für die

ersten drei Jahre nach der Eröffnung der Schule keinerlei finanzielle Unterstützung seitens des Landes geben. Ferner werden gewisse Berechnungsgrundlagen verschlechtert. Man will es diesen Schulen finanziell und rechtlich schwerer machen. In der Koalitionsvereinbarung heißt es dazu immer noch: „Die Koalition betrachtet die Schulen in freier Trägerschaft als eine wichtige Ergänzung des öffentlichen Schulsystems. Die Koalitionspartner sichern den Schulen in freier Trägerschaft verlässliche Rahmenbedingungen und Finanzierung zu.“ Es drängt sich aber der Eindruck auf, dass man es Eltern erschweren will, freie Schulen zu gründen und insbesondere auf die Gründung von Gemeinschaftsschulen oder allgemein auf Schulschließungen mit der Gründung von freien Schulen zu reagieren. CDU-Politik kann das nicht sein.

Die Gesetzesnovelle gibt der Inklusion einen neuen Stellenwert. Die Forderung nach Inklusion Behinderter und einer inklusiven Schule beruft sich unter anderem auf die UN-Konvention von 2006 über die Menschen mit Behinderungen. Sie ist in eine Situation hinein beschlossen worden, die sich fundamental von der unterscheidet, in der in Deutschland Menschen leben, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind. „Nach Schätzungen der UNESCO besuchen weltweit 77 Millionen Kinder keine Schule, davon weisen mindestens 25 Millionen eine Behinderung auf.“¹ Ein ausdifferenziertes funktionierendes Förderschulwesen ist in den meisten Ländern der Welt unbekannt. Von der Inklusion wird erwartet, dass „die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird.“² Deutschland hat diese Konvention 2009 ratifiziert.

Die Auseinandersetzung, wie zukünftig mit Behinderung umzugehen sei, ist eine fundamentale, die mit dieser Novelle des Schulgesetzes wohl nur angerissen und vorläufig pragmatisch und zum Wohle der Kinder entschieden worden ist. „Wenn und so lange sich Sonderpädagogik auf spezifische Menschen bezieht, besteht ein grundlegendes Spannungsverhältnis zur inklusiven Pädagogik.“³ Wenn man davon ausgeht, dass Menschen nicht behindert *sind*, sondern behindert *werden*, weil die Anforderungen und Bedingungen nicht so gestaltet sind, dass sie ihren Möglichkeiten entsprechen, dann liegt auch hier das Problem nicht bei den Schülerinnen und Schülern, sondern bei den Lehrkräften und der Pädagogik.“⁴ In dieser Auslegung droht Inklusion aus dem Blick zu verlieren, dass der behinderte Schüler in seiner Behinderung wahrgenommen werden muss. Behinderung einfach nur als *Anderssein* zu interpretieren, läuft Gefahr, den behinderten Menschen in seiner Hilfsbedürftigkeit letztlich nicht mehr ernst genug zu nehmen und ihm damit die notwendige Förderung und Rücksichtnahme zu versagen.

In der Umsetzung dieser Konvention wird es sehr darauf ankommen, den sogenannten gemeinsamen Unterricht nur so auszuweiten, wie es benachteiligten Schülerinnen und Schülern auch tatsächlich nutzt. Die vorhandenen Regelschulen dürfen nicht vor unlösbare Aufgaben gestellt werden. Die CDU konnte erreichen, dass die gefundenen Gesetzesformulierungen das Kindeswohl und auch die materiellen Möglichkeiten nicht aus den Augen verlieren. Es heißt nun in §1 Abs. 3a: „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen

¹ Th. Barow, (2010): Globale Konferenz über inklusive Bildung in Salamanca. In Zeitschrift für Heilpädagogik 61 (Jg.), H.1, 42.

² UN-Konvention 2006

³ A. Hinz, (2009): Inklusive Pädagogik in der Schule – veränderter Orientierungsrahmen für die schulische Sonderpädagogik!? Oder doch deren Ende? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 60 (Jg.), H. 5, 171-179.

⁴ Th. Klauß & W. Lamers (2010), Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung – ein unvollständig eingelöstes Menschenrecht. In: Musenberg, O. & Riegert, J. Hrsg.: Bildung und geistige Behinderung. Bildungstheoretische Reflexionen und aktuelle Fragestellungen. Oberhausen: Athena, 302-323.

werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.“ Und ganz wichtig in §1 Abs. 3 „Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuzulassen.“ Die Förderschulen werden also nicht abgeschafft, wie Linke, Grüne und Teile der SPD dieses wollen.

Richtig ist es, dass für die Datenerhebung für Schulstatistiken und für die Bildungsforschung eine rechtlich sichere Grundlage geschaffen wird. Jeder wird einsehen, dass es ohne eine aussagefähige Schulstatistik keine halbwegs sichere Schulentwicklungsplanung geben kann. Hierfür wird eine automatisierte zentrale Schülerdatei geschaffen. Auch die Bildungsforschung benötigt sicher erhobene Daten z.T. sogar über die gesamte Zeit eines Schulbesuches. Hierfür werden Schülerlaufbahnstatistiken erhoben. Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert und anonymisiert. So wird gesichert, dass bei Auswertungen keine individuellen Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler möglich sind. In anderen Forschungsgebieten, wie z.B. der Gesundheitsforschung ist dieses bereits Stand der Technik. Es wäre schön, wenn diese Daten einmal dazu beitragen könnten, auf besserer Faktenlage als bisher, die Frage zu beantworten, wie gute Schule auszusehen habe.

Der Landtag hat beschlossen. Aber eigentlich brauchten wir bis auf ein paar Anpassungen kein neues Schulgesetz. Der gezahlte Preis war deutlich zu hoch.

Jürgen Scharf, MdL